

**Comparative Studies
in the History of Insurance Law**

**Studien zur vergleichenden Geschichte
des Versicherungsrechts**

Volume / Band 19

Das Versicherungsvertragsrecht – ein Spiegel der vorgesetzlichen Praxis?

**Das Binnenversicherungsrecht und seine Quellen
vom Preußischen Allgemeinen Landrecht (1794) bis
zum Versicherungsvertragsrecht (1908)**

Von

Matthias Bogner



Duncker & Humblot · Berlin

MATTHIAS BOGNER

Das Versicherungsvertragsrecht –
ein Spiegel der vorgesetzlichen Praxis?

Comparative Studies
in the History of Insurance Law

Studien zur vergleichenden Geschichte
des Versicherungsrechts

Edited by / Herausgegeben von
Prof. Dr. Phillip Hellwege

Volume / Band 19

Das Versicherungsvertragsrecht – ein Spiegel der vorgesetzlichen Praxis?

Das Binnenversicherungsrecht und seine Quellen
vom Preußischen Allgemeinen Landrecht (1794) bis
zum Versicherungsvertragsrecht (1908)

Von

Matthias Bogner



Duncker & Humblot · Berlin

The project ‘A Comparative History of Insurance Law in Europe’ has received funding from the European Research Council (ERC) under the European Union’s Horizon 2020 research and innovation programme (grant agreement No. 647019).



European Research Council
Established by the European Commission

Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg
hat diese Arbeit im Jahr 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 384

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 2625-638X (Print) / ISSN 2625-6398 (Online)
ISBN 978-3-428-18313-5 (Print)
ISBN 978-3-428-58313-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Diese Arbeit lag der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg im Wintersemester 2020/21 als Dissertation vor. Sie wurde Anfang November 2020 eingereicht, sodass die bis zu diesem Zeitpunkt erschienene Literatur berücksichtigt werden konnte.

In ihrem Kern ist diese Dissertation ein Teil des Projekts „A Comparative History of Insurance Law in Europe“ (CHILE), das von Prof. Dr. Phillip Hellwege (Universität Augsburg) geleitet und vom European Research Council (ERC) finanziert wurde. Das gesamte Forschungsprojekt CHILE befasste sich mit der Entstehung und Kodifikation des Privatversicherungsrechts in verschiedenen europäischen Staaten. Die einzelstaatlichen Versicherungsrechtsordnungen divergieren zum heutigen Zeitpunkt teils erheblich voneinander, obwohl sie doch nach den traditionellen Narrativen aus derselben Wurzel, nämlich dem im internationalen Handel gewachsenen Seever sicherungsrecht, entsprungen sind. Die Ursachen für diese Divergenz lagen jedoch lange Zeit im Dunkel der Geschichte. Mit seinem rechtshistorischen Ansatz mag das Projekt auch der gegenwärtigen Diskussion um eine internationale Harmonisierung des Versicherungsrechts eine Stütze bieten. Als mir Prof. Hellwege im Sommer 2018 die Mitarbeit am Projekt CHILE anbot, waren die gröbsten Umriss meines Dissertationsthemas schon gezeichnet. Doch bei alledem war mir noch der denkbar größte Freiraum gegeben, mein Thema mit inhaltlichem Leben und persönlichen Akzenten zu füllen. Es dürfte wohl unschwer zu erkennen sein, dass die rechtshistorische Forschung eine so unerwartet große Flut an Materialien hervorgebracht hat, dass mein Werk am Ende auf einen ziegelseitengroßen Umfang angewachsen ist.

Umso mehr gilt mein Dank meinem Doktorvater, Prof. Dr. Phillip Hellwege, der meine Arbeit nicht nur mit viel Interesse, Vertrauen und gewinnbringender Kritik begleitet hat, sondern vor allem binnen nur zwei Wochen ein ausführliches Erstvotum verfasst hat. Die Förderung Prof. Hellweges hat es mir außerdem ermöglicht, erste Ergebnisse meiner Forschung im September 2019 vor einer Konferenz internationaler Rechts- und Wirtschaftshistoriker zu präsentieren und in diesem Kontext einen wissenschaftlichen Fachbeitrag zu publizieren. Des Weiteren bedanke ich mich bei Prof. Dr. Jörg Neuner für die rasche Anfertigung des Zweitgutachtens. Einen fruchtbaren Beitrag zu dieser Dissertation leistete auch die Diskussion mit den anderen Mitgliedern des CHILE-Projekts – besonderer Dank gilt hier Dr. Antonio Di Mieri, der in zweiter Linie mein Bürokollege war, in erster Linie aber mein guter Freund ist; er stand mir und meiner Arbeit oft durch wertvolle Anregungen und Einschätzungen zur Seite. Zu Dank verpflichtet bin ich auch der Patriotischen Gesellschaft in Hamburg für die freundliche Zusendung historischen

Quellenmaterials, dem European Research Council für die großzügige Finanzierung des Projekts und insbesondere der Druckkosten sowie Herrn Tobias Reutter, der die unzähligen Seiten meiner Arbeit korrigiert und mir hilfreiches Feedback geliefert hat. Ein ganz besonderer Dank gilt schließlich meiner Frau Marie: zwar war sie nicht unmittelbar an der Entstehung dieses Werks beteiligt, doch ist es kein Geheimnis, dass die größten Teile der vorliegenden Endfassung während einer Pandemie entstanden sind und deshalb auf einer Couch in unserem Wohnzimmer geschrieben wurden, namentlich inmitten größerer Berge von historischen Quellen. Das war – so denke ich – für alle Beteiligten eine große Herausforderung.

Da es zur Auswertung historischer Archivalia unerlässlich war, mir Kenntnisse in Deutscher Kurrentschrift anzueignen, hat auch mein Großvater Walter Hackenberg (1943–2020) zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen; die Veröffentlichung der Dissertation hat er nicht mehr erlebt. Er hat in früheren Jahren nicht nur viel dazu beigetragen, mein Interesse an Kunst, Musik und Geschichte zu wecken, sondern ist wohl zu einem guten Teil auch verantwortlich für meinen Drang, den Dingen wissenschaftlich auf den Grund zu gehen zu wollen. Daher ist diese Arbeit seinem Andenken gewidmet.

Augsburg, im Januar 2021

Matthias Bogner

Inhaltsübersicht

§ 1 Einführung und historischer Kontext	27
A. Die Problemstellung	27
B. Wege, Ziele und Stolpersteine der vorliegenden Forschungsarbeit	31
C. Der rechtliche und rechtshistorische Kontext	37
§ 2 Das Binnenversicherungsrecht im Preußischen Allgemeinen Landrecht (1794) und sein Verhältnis zur Versicherungspraxis	82
A. Stand der Forschung und weiterer Gang der Untersuchung	82
B. Das Allgemeine Landrecht und sein Binnenversicherungsrecht	90
C. Die „Erste Gründungswelle“ in der Privatversicherungswirtschaft	123
D. Historische Analyse einzelner versicherungsrechtlicher Figuren	153
E. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	282
§ 3 Die Kodifikationsbewegung des 19. Jahrhunderts im Versicherungsrecht und das Versicherungsvertragsgesetz (1908)	296
A. Stand der Forschung und weiterer Gang der Untersuchung	296
B. Das deutsche Binnenversicherungswesen ab ca. 1850	303
C. Die versicherungsrechtliche Kodifikationsbewegung des 19. Jahrhunderts	358
D. Historische Analyse einzelner versicherungsrechtlicher Figuren	420
E. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	603
§ 4 Das gesamte Bild	619
A. Zusammenfassung wesentlicher Thesen	619
B. Ausblick: ein europäisches Versicherungsvertragsrecht?	633
Quellenverzeichnis	634
Literaturverzeichnis	644
Sachverzeichnis	660

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einführung und historischer Kontext	27
A. Die Problemstellung	27
B. Wege, Ziele und Stolpersteine der vorliegenden Forschungsarbeit	31
I. Eine Untersuchung des privaten binnengesetzlichen Versicherungsvertragsrechts und seiner Praxis	31
II. Der Gang der Gesamtdarstellung	34
III. Begriffliche Anmerkungen zur rechtshistorischen Forschung im Versicherungsvertragrecht	36
C. Der rechtliche und rechtshistorische Kontext	37
I. Grundlegende Prinzipien der Versicherungstechnik	38
II. Die Entstehung der Seever sicherung als erster rationell betriebener Versicherungszweig	42
1. Die Entstehung der Seever sicherung als kaufmännisches Gewohnheitsrecht internationaler Prägung	42
2. Der Rechtszustand der Seever sicherung im 18. Jahrhundert	47
III. Die dualistische Entwicklung des Gebäude- und Mobilienfeuerversicherungswesens bis ca. 1800	52
1. Von den Hamburger Feuerkontrakten zum dichten Netz preußischer Gebäude-Feuersozitäten	52
2. Das Recht der öffentlichen Brandversicherungsanstalten – ein Produkt des Kameralismus	60
3. Erste Ansätze der Mobilienfeuerversicherung im 18. Jahrhundert	67
IV. Die ersten Anfänge der rationell betriebenen Lebensversicherungspraxis	70
1. Die Keime des rationalen Lebensversicherungsbetriebs	71
2. Der Rechtszustand der ersten rationell arbeitenden Witwen- und Waisenkassen im 18. Jahrhundert	76
V. Fazit zum Stand des Versicherungsrechts vor 1794	80
§ 2 Das Binnenversicherungsrecht im Preußischen Allgemeinen Landrecht (1794) und sein Verhältnis zur Versicherungspraxis	82
A. Stand der Forschung und weiterer Gang der Untersuchung	82
I. Narrative zu den rechtlichen Vorbildern der Th. II Tit. 8 §§ 1934–2358 ALR	84

II.	Spezifische Narrative zum Binnenversicherungsrecht im preußischen ALR	85
III.	Narrative über das Verhältnis des ALR zur Versicherungspraxis des 19. Jahrhunderts	86
IV.	Der starre rechtshistorische Fokus auf die staatlichen Brandversicherungsanstalten	87
V.	Weiterer Gang der Forschungsarbeiten am ALR	89
B.	Das Allgemeine Landrecht und sein Binnenversicherungsrecht	90
I.	Die Genese des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794	90
1.	Vorgeschichte, Gründe und Ursachen der preußischen Kodifikationsbestrebungen	91
2.	Vom Bedürfnis einer „Universalrechtskodifikation“ bis zum „Entwurf eines Allgemeinen Gesetzbuches“ (1784)	94
3.	Die Einholung öffentlicher „Monita“ zum EAGB	97
4.	Inkrafttreten und Schicksal des ALR und seiner versicherungsrechtlichen Kodifikation	101
II.	Die Gesamtkonzeption des Binnenversicherungsrechts im preußischen Landrecht	103
1.	Die systematische Gesamtkonzeption: das Binnenversicherungsrecht als „verlängertes Seerecht“	104
a)	Die gesetzesystematische Veschränkung des See-, Feuer- und Lebensversicherungsrechts	104
b)	Das materielle Feuerversicherungsrecht des ALR – ein Nebenprodukt des Seever sicherungsrechts?	106
c)	Das Lebensversicherungsrecht im ALR als ein Derivat maritimer Lebens- und Freiheitsversicherungen	109
d)	Fazit zur systematischen Gesamtkonzeption des ALR	112
2.	Die regelungstechnische Gesamtkonzeption: Kasusistik versus Dogmatik	113
a)	Einerseits: die überreiche Kasuistik der Th. II Tit. 8 §§ 1934–2358 ALR	113
b)	Andererseits: erste Schritte zu einer abstrakten dogmatischen Struktur des Versicherungsrechts	116
3.	Die materiell-rechtliche Gesamtkonzeption: Das ALR als Produkt eines aufklärerischen Paternalismus	118
a)	Das ALR als „Katechismus des anständigen Verhaltens“	118
b)	Eine paternalistische Ader im Versicherungsrecht des ALR?	119
4.	Fazit zur Gesamtkonzeption des ALR: ein Gesetz ohne rechtspraktisches Vorbild?	122

C. Die „Erste Gründungswelle“ in der Privatversicherungswirtschaft	123
I. Die „erste Gründungswelle“ und ihre historischen Ursachen	124
II. Die „Erste Gründungswelle“ in der Feuerversicherung	127
1. Die „Association Hamburgischer Einwohner zur Versicherung gegen Feursgefahr“ (1795)	128
2. Die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt (1812)	130
3. Die Feuerversicherungsbank für den Deutschen Handelsstand zu Gotha (1820)	132
4. Die Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft (1825)	134
5. Überblick über rechtliche Folgeprobleme der modernen Feuerversicherungstechnik	138
III. Die „Erste Gründungswelle“ in der Lebensversicherung	140
1. Vorgeschichte und Gründung der Gothaer Lebensversicherungsbank (1828)	142
2. Die AVB der Gothaer Lebensversicherungsbank im Spiegel der englischen Lebensversicherungspraxis	144
3. Die Entwicklung des deutschen Lebensversicherungsmarkts nach der Gründung der Gothaer	146
IV. Methodische Anmerkungen zur rechtshistorischen Forschung an den frühesten AVB	147
1. Methodische Wege und Sackgassen der Quellenforschung	148
2. Methodische Ansätze zur Quellenforschung an den ältesten Feuerversicherungsbedingungen	149
3. Methodische Ansätze zur Quellenforschung an den ältesten Lebensversicherungsbedingungen	151
4. Das weitere methodische Vorgehen	152
D. Historische Analyse einzelner versicherungsrechtlicher Figuren	153
I. Die Beschreibung des Leistungsumfangs: Übernommenes Risiko und versicherte Gegenstände	154
1. Die vorgesetzliche Praxis: eine inhomogene Sammlung verschiedenartiger Klauseln	155
2. Das preußische Landrecht und sein Versuch einer systematischen Ordnung des Regelungsmaterials	157
a) Die kasuisitische Aufzählung gefährlicher und wertvoller Gegenstände in Th. II Tit. 8 §§ 2054, 2055 ALR	158
b) Die Erdbeben- und Kriegsgefahr: eine unerwartete Regelungslücke .	160
3. Die komplexe Quellenlage der ältesten Feuerversicherungsbedingungen	162
4. Ein signifikanter Einfluss der staatlichen Feuerkassen?	167

II.	Das versicherbare Interesse unter besonderer Berücksichtigung des imaginären Gewinns	168
1.	Die zwei Spielarten der Gewinnversicherung in Seever sicherungspraxis und Hamburger AHO	170
2.	Die Versicherung des imaginären Gewinns und die Versicherung auf Kursverluste im ALR	172
3.	Die Gewinnversicherung als unausgesprochene Selbstverständlichkeit in der Feuerversicherungspraxis	174
III.	Die Versicherung auf das Leben Dritter	176
1.	Die vorgesetzliche Praxis: Einwilligungs- versus Interessekriterium ..	176
2.	Der Sonderweg des ALR: das Verwandtschaftskriterium	178
3.	Die ältesten deutschen Lebensversicherungsbedingungen: Rückkehr zur englischen Praxis	181
IV.	Über-, Unter- und Mehrfachversicherung	183
1.	Die Überversicherung	185
2.	Die Versicherung bei mehreren Versicherern	188
a)	Überblick über das Normengeflecht der Th. II Tit. 8 §§ 2000–2010 ALR	188
b)	Die Hamburgische Seever sicherungspraxis und Gesetzgebung ..	191
c)	Fortschreitende Ver fremdung der seever sicherungsrechtlichen Dogmatik im preußischen Recht	193
d)	Das ALR als Schlusspunkt eines langwierigen Entwicklungsprozesses	196
3.	Die Unterversicherung	197
4.	Die rudimentäre schadensversicherungsrechtliche Praxis im frühen 19. Jahrhundert	199
V.	Die Zahlung der Versicherungsprämie und der Umgang mit Prämienrückständen	200
1.	Die Th. II Tit. 8 §§ 2104–2116 ALR: ein Ausdruck lebendiger Seever sicherungspraxis	201
2.	Eine Zäsur in der Rechtsentwicklung: deutsche AVB und der Einfluss der englischen Versicherungspraxis	205
VI.	Die Gefahranzeige bei Vertragsschluss	209
1.	Das Schweigen der staatlichen und englischen Versicherungspraxis zur Gefahranzeige	210
2.	Die Gefahranzeige im Versicherungsrecht des ALR	212
3.	Die Genese der Th. II Tit. 8 §§ 2024–2063 ALR: mehr als nur eine Analogie zum Hamburgischen Seever sicherungsrecht	215
a)	Das Seever sicherungsrecht der AHOen: ein Konglomerat von Einzelfallregelungen	215
b)	Die stufenweise Entwicklung von abstrakten Generalklauseln und feuerver sicherungsrechtlichen leges speciales	218

c) Die Gefahranzeige im Lebensversicherungsrecht des ALR: ein Produkt des Seeversicherungsrechts?	219
4. Die Rezeption des Th. II Tit. 8 § 2054 ALR in der Binnenversicherungspraxis – ein singuläres Phänomen?	220
5. Fazit: wie nachhaltig wirkte das ALR auf die deutschen Feuerversicherungsbedingungen?	224
VII. Die Gefahrerhöhung	225
1. Das Schweigen der staatlichen und englischen Versicherungspraxis zur Gefahrerhöhung	225
2. Erste Ansätze von Gefahrerhöhungsvorschriften im Seever sicherungsrecht der AHOen, des EAGB und des ALR	227
3. Auf dem Weg zu einer Gefahrerhöhungsdogmatik: die Generalklauseln in Th. II Tit. 8 §§ 2117, 2118 ALR	229
4. Die Schöpfung von Parallelvorschriften für das Binnenversicherungsrecht	230
a) Die Gefahrerhöhungsvorschriften in §§ 2152–2163 ALR als Fortführung der seerechtlichen Dogmatik	230
b) Die Th. II Tit. 8 §§ 2158, 2163 ALR als nachweisliche Eigenschöpfungen des preußischen Gesetzgebers	232
5. Das preußische Landrecht als Basis für eine eigeständige deutsche Versicherungspraxis?	234
a) Die Bedeutung des ALR für die Gefahrerhöhungsklauseln der deutschen Feuerversicherungspraxis	234
b) Ein mittelbar wirkender Einfluss des ALR auf die Lebensversicherungspraxis?	239
VIII. Die Anzeige des Versicherungsfalles	240
1. Die Schadens- oder Todesanzeige als Bedingung des Leistungsanspruches	241
2. Die objektiv-rechtliche Ausschlussfrist in Th. II Tit. 8 § 2164 ALR und ihre Entwicklung	243
3. Das System abgestufter Ausschlussfristen in der Praxis des 19. Jahrhunderts	245
IX. Die Verursachung des Versicherungsfalles durch den Versicherten	249
1. Rudimentäre Klauseln im Feuerversicherungsrecht versus elaborierte Praxis im Lebensversicherungsrecht	250
2. Die inhaltliche Redundanz der Vorschriften im preußischen ALR	252
3. Die verflochtenen Wurzeln der Vorschriften im preußischen Landrecht	256
a) Die erste Wurzel: Tit. V der Hamburger AHO („Von dem Risico oder der Gefahr der Assecuradeurs“)	256
b) Die zweite Wurzel: Tit. VII der Hamburger AHO („Von des Schiffers und des Schiffs-Volcks Versehen“)	257

c) Die redaktionelle Neuordnung des Regelungsmaterials durch den preußischen Gesetzgeber	258
d) Ein Erklärungsansatz zur Genese der feuerversicherungsrechtlichen Th. II Tit. 8 §§ 2156, 2235 ff. ALR	258
e) Ein Erklärungsansatz zur Genese der lebensversicherungsrechtlichen Th. II Tit. 8 §§ 1968, 1969 ALR	260
4. Die Feuer- und Lebensversicherungspraxis: Abkehr vom komplexen Regelungsgefüge des ALR	261
X. Die Ermittlung und Berechnung des Feuerschadens	263
1. Die Schadensberechnungsvorschriften des ALR als reines Seerecht ..	264
a) Der Totalschaden und das uneingeschränkte „Prinzip der taxierten Police“	264
b) Die differenzierte Berechnungspraxis bei Partialschäden	265
c) Das Abandonrecht: ein seerechtliches Spezifikum?	269
2. Die Brandschadensermittlung in der Praxis des 19. Jahrhunderts	270
a) Die Praxis der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt	270
b) Englische Versicherer oder staatliche Feuersozietäten als Vorbilder der „Berlinischen“ AVB?	272
c) Das Allgemeine Landrecht als Vorbild der „Berlinischen“ AVB? ..	276
d) Die eigenständige Entwicklungsdynamik der deutschen Feuerversicherungspraxis nach 1812	280
E. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	282
I. Das preußische Binnenversicherungsrecht als ein Spiegel des Seevereinerungsrechts	282
II. Die Rolle der vorgesetzlichen Versicherungspraxis bei der Genese des ALR	285
III. Die dogmatischen Impulse des ALR auf die Feuerversicherungspraxis des 19. Jahrhunderts	287
IV. Die staatlich organisierten Feuerkassen – ein Mythos der akademischen Literatur?	292
§ 3 Die Kodifikationsbewegung des 19. Jahrhunderts im Versicherungsrecht und das Versicherungsvertragsgesetz (1908)	296
A. Stand der Forschung und weiterer Gang der Untersuchung	296
I. Das VVG und die „Schutztheorie“	298
II. Das VVG als „Deskription des vorgesetzlichen Ist-Zustandes“	299
III. Die weit verbreiteten „indifferenten“ Narrative	301
IV. Weiterer Gang der Darstellung	302

Inhaltsverzeichnis 15

B. Das deutsche Binnenversicherungswesen ab ca. 1850	303
I. Die „Zweite Gründungswelle“ in der deutschen Versicherungswirtschaft	303
1. Die Historischen Hintergründe: Industrialisierung, Professionalisierung, Liberalisierung	305
2. Die Symptome: Einseitige Rechtsetzungsmacht und Verbandsbildung unter den Versicherern	308
II. Die Entwicklung der Feuerversicherungspraxis ab den 1850er Jahren	311
1. Diversifizierung und Ausweitung der versicherten Risiken	312
2. Zunehmende Härten in den Feuerversicherungsbedingungen des 19. Jahrhunderts	314
a) Gründe und Symptome der Rechtsentwicklung bis in die 1880er Jahre	314
b) Die Verbandsbedingungen von 1886: das Ende des Entwicklungstrends zu immer härteren AVB-Klauseln	317
3. Die materielle Versicherungsaufsicht im Feuerversicherungsrecht vor 1901	318
4. Die Rolle des öffentlichen Brandversicherungswesens im 19. Jahrhundert	321
a) Öffentliche und private Versicherer in offenem marktwirtschaftlichem Wettbewerb	321
b) Reger Gedankenaustausch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts	323
III. Die Entwicklung der Lebensversicherungspraxis ab den 1850er Jahren	328
1. Die Wandlung vom kaufmännischen Vorsorgegeschäft zum Sparprodukt für ein breites Publikum	329
a) Die Prämienreserve: ein „Sparguthaben“ des Versicherungsnehmers	329
b) Die Professionalisierung der Rückkauf- und Umwandlungstechnik	331
2. Ein Streifzug durch die zahlreichen Lebensversicherungsmodelle des späten 19. Jahrhunderts	333
3. Die tendenziell versichertenfreundliche Gestaltung der Lebensversicherungsbedingungen im späten 19. Jahrhundert	337
IV. Die Rolle von Wissenschaft und Rechtsprechung im Binnenversicherungsrecht des 19. Jahrhunderts	342
1. Die Entwicklung einer geschlossenen Binnenversicherungsdogmatik in der Rechtswissenschaft	342
a) Die historische Rechtsschule und ihre Relevanz für das deutsche Binnenversicherungsrecht	343
b) Die unkritische Rezeption der AVB in der frühen Wissenschaft des Binnenversicherungsrechts	347
c) Ein Richtungswechsel in der Wissenschaft: die AVB als einseitig vorformulierte Vertragswerke	349

2. Die reichseinheitliche Rechtsprechung als wesentlicher Entwicklungs-	
faktor des Binnenversicherungsrechts	352
a) Der Zustand der Binnenversicherungsrechtsprechung vor der Schaf-	
fung eines einheitlichen deutschen Obergerichts	352
b) Die Entwicklung einer tendenziell versichertengerechtlichen Recht-	
sprechung seit der Gründung des Bundesoberlandesgerichtes	355
C. Die versicherungsrechtliche Kodifikationsbewegung des 19. Jahrhunderts	358
I. Die Kodifikationsbewegung im 19. Jahrhundert und ihre historischen Fun-	
damente	359
II. Die Gesetzgebungsarbeiten zum Binnenversicherungsrecht im 19. Jahr-	
hundert	362
1. Der Entwurf für ein Handelsgesetzbuch für das Königreich Württem-	
berg (1839)	363
a) Die Genese des württembergischen HGB-Entwurfes	363
b) Die dokumentierten Rechtsquellen des württembergischen Entwurfs:	
ausländische Handelsrechtskodifikationen und deutsche AVB	364
c) Das neue systematische Konzept des Entwurfes und dessen Konse-	
quenzen für das materielle Binnenversicherungsrecht	366
2. Der Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preussischen Staaten	
von 1857	372
a) Die Genese des preußischen Entwurfes	372
b) Das Konzept des preußischen und des württembergischen Entwurfs	
im Vergleich: Konkurrenz oder Kohärenz?	374
3. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (1861) und seine ge-	
scheiterte Kodifikation des Binnenversicherungsrechts	377
4. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bay-	
ern (1861)	379
a) Die Genese des bayerischen Entwurfes	380
b) Die Tendenz des bayerischen Entwurfes zur größtmöglichen Ab-	
traktion	382
5. Der „Dresdener Obligationenrechtsentwurf“ (1866)	384
a) Die Genese des „Dresdener Entwurfes“ als erster gemeinsamer Ko-	
difikationsversuch mehrerer deutscher Staaten	384
b) Der Rechtsschöpfungsprozess des Dresdener Entwurfes: komplexe	
Quellenlage, abstrakter Regelungsansatz	386
c) Die Tendenz des Dresdener Entwurfes zur „Überdogmatisierung“	
des Binnenversicherungsrechts	388
d) Zaghafte Ansätze des Dresdener Entwurfes zum Schutz des Versi-	
cherungsnehmers vor einseitigen Vertragsklauseln	392
6. Fazit: die Entwicklungstendenzen in der Kodifikationsbewegung des	
19. Jahrhunderts und ihre Beziehung zur Versicherungspraxis	395

III.	Das Versicherungsvertragsgesetz (1908) als Kulminationspunkt und Ende der Kodifikationsbewegung	396
1.	Die Zeit bis zur Jahrhundertwende: eine Stillstandsphase in der Kodifikationsbewegung?	396
a)	Die Entwicklung des Binnenversicherungsrecht zur zivilrechtlichen Sondermaterie	397
b)	Die materielle Versicherungsaufsicht unter dem VAG (1901) und ihre Bedeutung für die AVB-Praxis	399
2.	Die Genese des Versicherungsvertragsgesetzes (1908)	402
a)	Die Vorarbeiten im Reichsjustizamt und die Diskussionen in der Fachöffentlichkeit	402
b)	Zwischenspiel: die Rückkopplung des Entwurfes von 1903 auf die Feuerversicherungspraxis und ihre AVB	406
c)	Das parlamentarische Verfahren bis zum Inkrafttreten des VVG ..	407
3.	Überblick über die Gesamtkonzeption des VVG	410
a)	Die reichhaltigen Rechtsquellen des VVG: Gesetzgebung, Wissenschaft, Praxis, Rechtsprechung	410
b)	Die mehrfach gestufte Gesetzessystematik des VVG	413
c)	Der Schutz des Versicherungsnehmers vor einseitigen AVB-Klauseln – insbesondere das „Verschuldensprinzip“ in § 6 VVG und seine Genese	414
d)	Die Verwendung zwingenden und halbzwingenden Rechts	418
4.	Zwischenfazit und Arbeitshypothese: das VVG als Fortführung der im 19. Jahrhundert angedeuteten Entwicklungstendenzen	419
D.	Historische Analyse einzelner versicherungsrechtlicher Figuren	420
I.	Das übernommene Risiko im Feuerversicherungsrecht	421
1.	Die stetige Ausweitung der übernommenen Risiken in der Feuerversicherungspraxis	422
2.	Die Abkehr von kasuistischen Riskodefinitionen in den Entwürfen des 19. Jahrhunderts	424
3.	Die Gefahrdefinitionen in §§ 82–84 VVG als versichertenfreundliches „Regelrecht“	426
II.	Die Versicherbarkeit imaginären Gewinns und mittelbarer Folgeschäden	430
1.	Die Praxis unter den „Mobilienfeuerversicherungsgesetzen“: ein rigides Verbot der Gewinnversicherung	431
2.	Die Gesetzgebung im 19. Jahrhundert: die Gewinnversicherung auf dem Rückzug	433
3.	Die Renaissance der Versicherung imaginären Gewinns im VVG ..	435
III.	Die Versicherung auf fremde Leben	440
1.	Die Wissenschaft und Praxis im 19. Jahrhundert: ein versicherbares Interesse in der Lebensversicherung?	440

2.	Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts und ihr Hang zu theoretisierenden Lösungsansätzen	443
3.	Das Versicherungsvertragsgesetz – Rückkehr zum Praxisrecht?	446
IV.	Über-, Unter- und Mehrfachversicherung	449
1.	Die Überversicherung	450
a)	Der Ideenstreit: Versicherungspolizeirecht versus zivilrechtliches Austauschverhältnis	450
b)	Das Versicherungsvertragsgesetz: das wertungsneutrale vertragliche Austauschverhältnis als Leitbild des Gesetzgebers	454
2.	Die Versicherung bei mehreren Versicherern	458
a)	Die mehrfache Versicherung in der Praxis des 19. Jahrhunderts und ihre rechtlichen Herausforderungen	458
b)	Die Kodifikationsdebatte im 19. Jahrhundert: die mehrfache Versicherung im Schatten der Seever sicherung	461
c)	Das Versicherungsvertragsgesetz: mehr als nur die Rückkehr zur Versicherungspraxis	463
aa)	Die Haftungsverteilung zwischen den Versicherern: von der Teilschuldnerschaft zur Gesamtschuldnerschaft	464
bb)	Die Anzeige der anderweit geschlossenen Versicherung: Siegeszug des „Verschuldensprinzips“	468
3.	Die Unterversicherung	470
V.	Die Zahlung der Versicherungsprämie und der Umgang mit Prämienrückständen	472
1.	Die versicherungspraktisch gebotene Differenzierung zwischen Erst- und Folgeprämien	473
2.	Der Siegeszug des Einlösungsprinzips im 19. Jahrhundert	476
3.	Der Prämienverzug im VVG: Rezeption und Modifikation der herrschenden Praxis	478
a)	Die Modifikation des strengen Einlösungsprinzips in § 38 VVG ..	479
b)	Der Folgeprämienverzug (§ 39 VVG): Fristsetzung, Mahnung, Verschuldensprinzip	480
c)	Die Stundungsfiktion und die Regeln zum Leistungsort: ein gescheiterter und ein erfolgreicher Versuch des Versichertenschutzes	483
d)	Fazit zur Prämienzahlung und zum Prämienrückstand im VVG ..	485
VI.	Die Gefahranzeige bei Vertragsschluss	486
1.	Die frühesten dogmatischen Ansätze des 19. Jahrhunderts: die Rechts geschäfts- oder Irrtumslehre	486
2.	Das spätere 19. Jahrhundert: der verfeinerte Dogmatik des Versicherungsvertrages als „contractus uberrimae fidei“	491
3.	Die Gefahranzeige im VVG: altbekannte und innovative Ansätze des Versichertenschutzes	495

a) Die Gefahranzeige im VVG als Produkt einer Dogmatik des „besonderen Treueverhältnisses“	495
b) Das Kausalitätskriterium (§ 21 VVG) und das Prämienerhöhungrecht (§ 41 VVG) – zwei Neuschöpfungen des Gesetzgebers	500
c) Ausgewählte Spezifika der Lebensversicherung	502
d) Fazit zum Recht der Gefahranzeige im VVG	506
VII. Gefahrerhöhung und Veräußerung der versicherten Sache	506
1. Die inhomogene Praxis der Gefahrerhöhung und Sachveräußerung	507
a) Die Entwicklung der „zweigleisigen“ Gefahrerhöhungsdogmatik in den AVB der Feuerversicherungspraxis	507
b) Die Veräußerung der versicherten Sache – ein praktischer Unterfall der Gefahrerhöhung?	510
c) Die Spezifika der Lebensversicherungspraxis, insbesondere die Entwicklung von Kriegs- und Reiseversicherungen	512
2. Die weitere dogmengeschichtliche Entwicklung der Gefahrerhöhung ..	514
a) Die Debatte um die Gefahrerhöhung in der Wissenschaft und Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts	514
b) Die filigrane Regelung der Gefahrerhöhung im VVG	519
aa) Die objektive Gefahrerhöhung	519
bb) Subjektive Gefahrerhöhung	523
cc) Die tatbestandliche Definition einer Gefahrerhöhung	528
3. Die weitere dogmengeschichtliche Entwicklung der Sachveräußerung ..	531
a) Der weitläufige theoretische Diskurs und seine Auswirkungen auf die Kodifikationsdebatte	531
b) Das Versicherungsvertragsgesetz als Schmelztiegel mehrerer dogmatischer Ansätze	536
aa) Die schrittweise Rückkehr des VVG-Gesetzgebers zur <i>cessio legis</i> der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag ..	536
bb) Die Sachveräußerungsanzeige und ihre Nähe zur Gefahrerhöhungsanzeige	540
4. Gemeisames Fazit zur Gefahrerhöhung und zur Veräußerung der versicherten Sache	544
VIII. Die Rückabwicklung der Versicherungsprämie im Falle der Vertragsnichtigkeit oder -auflösung	544
1. Das Prinzip der „Unteilbarkeit der Prämie“	545
2. Der Rückkauf und die Umwandlung von Lebensversicherungsverträgen	550
a) Die vielfältigen Rückkaufs- und Umwandlungsmodelle in der Lebensversicherungspraxis	551
b) Der Umgang der §§ 173–178 VVG mit dem inhomogenen Praxisrecht	555

aa) Vom Rückkaufsrecht zur Rückkaufspflicht	556
bb) Die Umwandlung des Lebensversicherungsvertrages im VVG und ihre Nähe zum Praxisrecht	561
cc) Fazit zum Rückkauf- und Umwandlungsrecht des VVG	563
IX. Die Anzeige des Versicherungsfalles	563
1. Die Versicherungspraxis im 19. Jahrhundert und ihre mehrstufigen Ausschlussfristen	564
2. Das Gegenkonzept der Gesetzgebung: die Anzeige des Versicherungs- falles als vertragliche Nebenpflicht	567
3. Das Versicherungsvertragsgesetz: die „missverständene“ Dogmatik des § 33 VVG	569
X. Die Verursachung des Versicherungsfalles durch den Versicherten	572
1. Die allgemeinen Regeln zur Verursachung des Versicherungsfalles ..	573
2. Die leges speciales des Lebensversicherungsrechts – insbesondere der Selbstmord der versicherten Person	578
a) Spezifische Fallgruppen zur Verursachung des Versicherungsfalles im Lebensversicherungsrecht des 19. Jahrhunderts	578
b) Die differenzierte Behandlung insbesondere des Suizides in Praxis und Gesetzgebung seit dem Ende des 19. Jahrhunderts	581
XI. Die Ermittlung und Berechnung des Feuerschadens	585
1. Die Schadensermitzung und -berechnung in der gefestigten Feuerversi- cherungspraxis des 19. Jahrhunderts	586
a) Das kontradiktoriische Schadensermittlungsverfahren und seine Vor- züge für die Versicherungsgesellschaften	586
b) Die wenig differenzierten Wertbegriffe der Feuerversicherungspraxis ..	588
2. Die zurückhaltenden Regelungsansätze des 19. Jahrhunderts	592
a) Die vereinzelt gebliebene Diskussion verschiedener Wertbegriffe im württembergischen Entwurf	592
b) Die Diskussion um die rechtliche Bedeutung von „taxierten Policen“	593
3. Das VVG und seine reformfreudige Kodifikation der Schadensermit- tungs- und -berechnungsregeln	596
a) Die Bedeutung „taxierter Policen“ im VVG	596
b) Die Verwendung unterschiedlicher Wertbegriffe zum Zweck der ef- fektiveren Schadensrestitution	599
c) Ein versichertenfreundlicher Rahmen für das förmliche Schadens- ermittlungsverfahren	600
E. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	603
I. Die erste Entwicklungstendenz: die Kompilations- und Abstraktionsarbeit des Gesetzgebers	604

II.	Die zweite Entwicklungstendenz: die Dogmatisierung des Binnenversicherungsrechts	607
III.	Die dritte Entwicklungstendenz: der Schutz des geschäftlich Unerfahrenen vor nachteilhaften AVB	610
IV.	Resumee: das VVG als „Zusammenfassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen“?	615
§ 4 Das gesamte Bild		619
A.	Zusammenfassung wesentlicher Thesen	619
I.	Die Feuer- und Lebensversicherungspraxis des 18. Jahrhunderts	620
II.	Das preußische ALR: Ansätze einer dogmatischen Struktur	621
III.	Die Binnenversicherungspraxis im 18. Jahrhundert und ihre tieferen Wurzeln	624
IV.	Das 19. Jahrhundert und seine Kodifikationsbewegung	626
V.	Das Versicherungsvertragsgesetz: ein Kulminationspunkt	629
B.	Ausblick: ein europäisches Versicherungsvertragsrecht?	633
Quellenverzeichnis		634
A.	Archivalia	634
B.	Gesetze, Verordnungen, Entwürfe, Gesetzgebungsmaterialien und sonstige legislative Akte	635
C.	Regelwerke staatlicher Versicherungsanstalten	638
D.	Regelwerke privatwirtschaftlicher Versicherer	640
Literaturverzeichnis		644
Sachverzeichnis		660

Abkürzungsverzeichnis

a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
a. G.	auf Gegenseitigkeit (<i>Firma einer Versicherungsgesellschaft</i>)
a. M.	am Main (<i>geographische Angabe</i>)
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich 1812)
Abs.	Absatz
Abt.	Abtheilung (<i>in historischen Gesetzestexten</i>)
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch (1861)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AHO	Assecuranz- und Havereyordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (1731)
Allg. Handlungs-Ztg.	Allgemeine Handlungs-Zeitung (<i>historische Zeitschrift</i>)
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (1794)
AppG	Appellationsgericht
Art.	Artikel
Assek.-Jb.	Assekuranz-Jahrbuch (<i>historische Zeitschrift</i>)
Aufl.	Auflage
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
B. Schmidt	Bruno Schmidt
BayHAG	Königlich bayerisches Handelsappellationsgericht
BayHAG Slg.	Sammlung wichtiger Entscheidungen des königl. bayerischen Handelsappellationsgerichts
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BayRegBl.	Königlich-Baierisches Regierungsblatt
Bd.	Band
Begr.	Begründer
Beschl. v.	Beschluss vom
betr.	betreffend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-Entwurf Bayern	Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern (1861)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BOHG	Bundesoberhandelsgericht
BOHGE	Entscheidungen des Bundesoberhandelsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Cap.	Capitel (<i>in historischen Texten</i>)
ch.	chapitre (<i>in französischen Texten</i>)

Cl.	Clause (<i>bei englischen Vertragstexten</i>)
d.h.	das heißt
Decembr.	December (<i>in historischen Texten</i>)
ders.	derselbe
DVFVW	Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft
DVFVW-Veröff.	Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft (<i>historische Zeitschrift</i>)
E. Schmidt	Eberhard Schmidt
EAGB	Entwurf eines Allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten (1785)
ebd.	ebenda
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
entspr.	entspricht/entsprechen
Entwurf Dresd. OR	Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse (Dresdener Obligationenrechtsentwurf von 1866)
etc.	et cetera
f.	folgende(r)
F. Ebel	Friedrich Ebel
Febr.	Februar (<i>in historischen Texten</i>)
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
Frhr.	Freiherr
GdV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
GBl. Sachsen	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen
ggf.	gegebenenfalls
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
H. Simon	Heinrich Simon
HA	Hauptabteilung
HAG	Handelsappellationsgericht
HambGS	Sammlung der Verordnungen der Freyen Hanse-Stadt Hamburg (ab 1814)
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht in Hamburg
HdV	Handwörterbuch der Versicherung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-Entwurf Preußen	Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preussischen Staaten (1857)
HGB-Entwurf Württemberg	Entwurf für ein Handelsgesetzbuch für das Königreich Württemberg (1839)
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HWB-EuP	Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts
i. d. R.	in der Regel
i. F. v.	in der Fassung vom
i. Pr.	in Preußen (<i>geographische Angabe</i>)
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit

inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
Jhd.	Jahrhundert
Jg.	Jahrgang
Jur. Monatsschrift	Allgemeine Juristische Monatsschrift für die Preußischen Staaten (<i>historische Zeitschrift</i>)
JW	Juristische Wochenschrift (<i>historische Zeitschrift</i>)
KG	Kammergericht in Berlin
KO	Kabinettsordre
Königl.	Königliche(r)
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Krit. Zs. ges. Rw.	Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft (<i>historische Zeitschrift</i>)
L. Raiser	Ludwig Raiser
lit.	Buchstabe (<i>littera</i>)
Masius' Rs.	Rundschau der Versicherungen, begründet von Dr. E. A. Masius (<i>historische Zeitschrift</i>)
max.	maximal
Mitt. öff. FV	Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten (<i>historische Zeitschrift</i>)
Mk./mk.	Mark
Mot. BGB Bayern	Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern (1861)
Mot. HGB Preußen	Motive zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die Preussischen Staaten (1857)
Mot. HGB Württemberg	Motive zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Württemberg (1839)
Mot. VAG	Motive zum Versicherungsaufsichtsgesetz (1901)
Mot. VVG	Motive zum Versicherungsvertragsgesetz (1908)
n. Chr.	nach Christus
NCC	Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchiarum (<i>Preußische Gesetzesammlung</i>)
No.	Nummer (<i>in historischen Texten</i>)
Norddt. BGBl.	Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes
Nr.	Nummer
o.ä.	oder ähnliche(s)
O.-L.	Ober-Lausitz (<i>geographische Angabe</i>)
OAG	Oberappellationsgericht
Octbr.	October (<i>in historischen Texten</i>)
OLG	Oberlandesgericht
p.p.	perge, perge (<i>und so weiter, in historischen Texten</i>)
P. Koch	Peter Koch
PC./pCt.	Prozent (<i>in historischen Texten</i>)
PEICL	Principles of European Insurance Contract Law
PrAGO	Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten (1793)
PrAHO	Assecuranz- und Havereyordnung für sämtliche Königl. Preußl. Staaten (1766)
PrGS	Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten

PrOTR	Preußisches Obertribunal
Prot. Dresd. OR	Protocolle der Commission zur Ausarbeitung eines allgemeinen deutschen Obligationenrechts
Prot. VIII	Bericht der VIII. Kommission über die Entwürfe eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag
RT-Kommission	Bericht der XII. Kommission zur Vorberatung der Entwürfe eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag
Prot. XII	
RT-Kommission	
R. Ehrenberg	Richard Ehrenberg
R. Raiser	Rolf Raiser
R. Schmidt	Reimer Schmidt
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RegBl. Württemberg	Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg
Rep.	Repositor
RG	Reichsgericht
RGBI.	Deutsches Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RJA-E	ReichsjustizamtSENTWURF (<i>VVG-Entwurf von 1902</i>)
Rn.	Randnummer
ROHG	Reichsoberhandelsgericht
ROHGE	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
S. (<i>in Normzitaten</i>)	Satz
s.	siehe
s. g.	so genannte(r) (<i>in historischen Texten</i>)
s. u.	siehe unten
Sammlung-AVB	Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten (1908)
Sect.	Sectio (<i>Abschnitt, in historischen Gesetzentexten</i>)
sect.	section (<i>Abschnitt, in englischen oder französischen Gesetzentexten</i>)
seqq.	et sequentes (<i>fortfolgende, in historischen Gesetzentexten</i>)
SeuffA	J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
Sp.	Spalte
Stat.	Statut
StGB	Strafgesetzbuch (1871)
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
SVZ	Schweizerische Versicherungs-Zeitschrift
T. Simon	Thomas Simon
Th.	Theil (<i>in historischen Gesetzentexten</i>)
Tit.	Titel
tom.	tome (<i>in französischen Texten</i>)
u. a.	unter anderem
u. d. m.	und dergleichen mehr
Übs.	Übersetzer
Urt. v.	Urteil vom
usw.	und so weiter
v.	von/vom

v.a.	vor allem
v.Chr.	vor Christus
V. Ehrenberg	Victor Ehrenberg
VAG	Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen (Versicherungsaufsichtsgesetz 1901)
Var.	Variante
VersArch	Das Versicherungsarchiv (<i>historische Zeitschrift</i>)
VersR	Versicherungsrecht (<i>Zeitschrift</i>)
vgl.	vergleiche
VHB 2016	Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen (Stand 2016)
viz.	videlicet („nämlich“; <i>in englischen Texten</i>)
Vorbem.	Vorbemerkung
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag (1908)
VVG-BRV (1904)	Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Bundesratsvorlage 1905/1907)
VVG-E (1903)	Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (1903)
VVG-RTV (1905/1907)	Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Reichstagsvorlage 1905/1907)
VW	Versicherungswirtschaft (<i>Zeitschrift</i>)
W. Ebel	Wilhelm Ebel
Württ. RBl.	Regierungs-Blatt für das Königreich Würtemberg
z.B.	zum Beispiel
z.E.	zum Exempel (<i>in historischen Texten</i>)
z.T.	zum Teil
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (<i>historische Zeitschrift, ursprünglich: Zeitschrift für Handelsrecht</i>)
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert aus
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (germanistische Abteilung)
Zs. f. dt. Recht	Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft (<i>historische Zeitschrift</i>)
Zs. Kgl. Stat. Bureau	Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus (<i>historische Zeitschrift</i>)
ZVersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht (<i>historische Zeitschrift</i>)
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft
&c.	et cetera (<i>in älteren Quellen</i>)

§ 1 Einführung und historischer Kontext

A. Die Problemstellung

Die Versicherung ist ein Rechtsprodukt.¹ Im Gegensatz zu den meisten anderen zivilrechtlichen Geschäftstypen wie dem Kauf, der Miete, Pacht, Dienstleistung oder Spedition mangelt es der Versicherung an einem konkreten Anschauungsobjekt, auf welches sich das gesamte Handeln der Parteien richtet – denn den Gegenstand der Versicherung bildet, abstrakt gesprochen, die Übernahme einer bestimmten Gefahr.² Der eigentliche Inhalt des Vertrages, nämlich die Übernahme einer Gefahr, ist ganz alleine das Ergebnis einer Parteiverabredung. Während also bei der ganz überwiegenden Zahl der bürgerlich-rechtlichen Verträge der Gegenstand sämtlichen Handelns bereits ganz unabhängig von den Parteiabreden als verkörpertees Objekt oder als bestimmte Tätigkeit greifbar ist, so entsteht die Versicherung in ihrer konkreten Gestalt überhaupt erst durch den übereinstimmenden Parteiwillen. Mit anderen Worten: Wenn sich zwei Parteien über den Vertragsabschluss einigen, hauchen sie der Versicherung als rechtlichem Konstrukt gleichsam das Leben ein. Der Versicherungsvertrag hat damit eine ganz eigentümliche zweigespaltene Funktion: er setzt zum einen den rechtlichen Rahmen für die Leistungs- und Verhaltenspflichten der Parteien, zum anderen erschafft und beschreibt der Vertrag aber den Vertragsgegenstand – die Gefahrübernahme – selbst.³

Betrachtet man nun die historische Entwicklung des Versicherungsrechts, so führt dieser Charakter der Versicherung als bloßes Rechtskonstrukt zu einer Reihe von Besonderheiten. Von ganz besonderer Bedeutung ist die zunächst recht simple Erkenntnis, dass die Versicherung als Produkt gleichzeitig mit dem Versicherungsrecht entstehen muss. Eine Versicherung ohne Versicherungsrecht, sei es auch noch so grundlegend und primitiv, ist gar nicht denkbar. Wenn also die Versicherung von praktizierenden Kaufleuten geschaffen wurde, so wurde von denselben Praktikern zugleich auch das erste Versicherungsrecht aus der Taufe gehoben.

¹ Zur Charakterisierung der Versicherung als „Rechtsprodukt“, s. insbesondere Dreher (1991), S. 145 ff. Vgl. Armbrüster (2. Aufl. 2019), Rn. 126; Wandt (6. Aufl. 2016), Rn. 10, 135.

² Deutsch/Iversen (7. Aufl. 2015), Rn. 5, 7; Dreher (1991), S. 147; Hellwege, in: idem (Hrsg.), S. 9, 16; Wandt (6. Aufl. 2016), Rn. 684.

³ Armbrüster (2. Aufl. 2019), Rn. 262; Dreher (1991), S. 151 ff.; Prölss/Martin/Armbüster (30. Aufl. 2018), Einl. Rn. 27; Neugebauer (1990), S. 132 (insbesondere zur „produktbeschreibenden“ und „gesetzesvertretenden“ Funktion der AVB); Wandt (6. Aufl. 2016), Rn. 10.

Die ersten geschäftsmäßig geschlossenen Versicherungsverträge sind von italienischen Seehandelskaufleuten des 14. Jahrhunderts überliefert.⁴ Erst nach mehreren Jahrhunderten einer Entwicklung auf der internationalen Bühne des Seehandels⁵ keimten erste rationell betriebene Feuer- und Lebensversicherer auch auf dem Festland auf.⁶ Als sich der deutsche Gesetzgeber zum ersten Mal mit dem binnennärdischen Versicherungsrecht – also dem Feuer- und Lebensversicherungsrecht – eingehend auseinandersetzte, hatte die Versicherung schon beinahe 500 Jahre fast ungehinderter Entwicklung hinter sich. Seine erste Kodifikation hat das Feuer- und Lebensversicherungsrecht nämlich erst im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 erfahren. Die deutschlandweite, abschließende Kodifikation gelang erst mit dem Versicherungsvertragsgesetz von 1908.

So überrascht es kaum, dass zum Zeitpunkt seiner Kodifikation schon eine breite Vielfalt an fein ausdifferenzierten versicherungsrechtlichen Regeln existierte – allerdings nicht in der Form von Gesetzesrecht, sondern in umfangreichen vertraglichen Klauselwerken. Bereits im frühen 19. Jahrhundert verwendeten die Versicherungsgesellschaften standardisierte „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“, die heute als Vorreiter auf dem Gebiet der Allgemeinen Geschäftsbedingungen überhaupt gelten.⁷ Auch die öffentlichen Versicherungsanstalten benutzten zur Ordnung ihrer versicherungsrechtlichen Verhältnisse umfangreiche Reglements. Die zögerliche Haltung des Gesetzgebers hat nicht wenig mit diesen schon weit ausgeprägten, historisch gewachsenen Vertragsrechtsordnungen zu tun. Zum einen existierten schon innerhalb des vertraglichen Versicherungsrechts zahlreiche Unterarten und Verzweigungen: man denke an die Feuer-, Lebens-, Hochsee-, Transport-, Hagel-, Vieh- oder Haftpflichtversicherung, um nur einige Zweige zu nennen. Sie ließen sich nur mit großer Mühe auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Die einzelnen Versicherungszweige und damit gleichzeitig auch das Versicherungsrecht befinden sich zum anderen in stetiger Weiterentwicklung, sodass eine statische Abbildung des Rechtszustandes immer die Gefahr birgt, die Entwicklung des Rechtskonstrukts selbst zu gefährden.

Und so gelangte Conrad Malß – ein Rechtsberater der Versicherungsgesellschaft „Providentia“, der auch wissenschaftlich publizierte – noch im Jahr 1862, als die

⁴ Büchner, VW 21 (1966), 790; Dreyer (1990), S. 21; V. Ehrenberg, Versicherungsrecht (1893), S. 26 f.; R. Ehrenberg, ZVersWiss 1 (1901), 368, 375; Goldschmidt, Universalgeschichte (3. Aufl. 1891), S. 361; Manes (1905), S. 22; Müssener (2008), S. 17; Perdikas, ZVersWiss 55 (1966), 425, 502 ff.; von Zedtwitz (2000), S. 84f.

⁵ V. Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. 7/2 (1923), S. 9; ders., Versicherungsrecht (1893), S. 22; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1 (2. Aufl. 1875), § 3 (S. S. 11); Malß, ZHR 6 (1863), 361, 362.

⁶ Brämer/Brämer (1894), S. 238; R. Ehrenberg, ZVersWiss 2 (1902), 35, 38 ff.; von Liebig (1911), S. 22 ff. (zu englischen und deutschen Feuerversicherern); von Zedtwitz (2000), S. 130.

⁷ Armbrüster (2. Aufl. 2019), Rn. 129; Bruck/Möller/Beckmann (9. Aufl. 2008), Einf. A Rn. 230; F. Ebel, in: HdV (1988), 617, 623; Müssener (2008), S. 4, 140; L. Raiser (1. Aufl. 1935), S. 26; Wandt (6. Aufl. 2016), Rn. 136.

Versicherungspraxis schon eine beträchtliche volkswirtschaftliche Bedeutung erlangt hatte, zu dem vielsagenden Votum:⁸

„Unter allen Zweigen des Rechts ist kaum einer von der Wissenschaft so vernachlässigt worden, wie das Versicherungsrecht. Entstanden auf dem hohen Meere und in den großen Emporien des Welthandels, ist es von jeher dem Binnenländer fremd, dem Stubengelehrten nahezu unverständlich geblieben. Das Versicherungsrecht hat sich rein aus den Bedürfnissen des lebendigen Verkehrs entwickelt, unbirrt von juristischer Dogmatik und Systematik, unbeegt von polizeilichen und bürokratischen Einflüssen [...]. Denn eben darum, weil Gelehrte und Beamte nicht viel davon verstanden, haben sich die Gesetzgeber in diesem Zweige williger dem Einfluße der Geschäftsleute und Handelsgremien unterworfen, als sie es in anderen Fällen zu thun geneigt sind.“

Nach alledem drängt sich unwillkürlich der Gedanke auf, dass die gesetzliche Kodifikation des Versicherungsrechts nur den Abschluß einer praktischen Rechtsentwicklung darstellte und sich daher ganz überwiegend an der herrschenden Versicherungspraxis orientieren musste. Und tatsächlich lautet ein weit verbreitetes Narrativ in der gesamten versicherungsrechtlichen und versicherungshistorischen Literatur, das gesetzlich kodifizierte Versicherungsrecht bilde lediglich die Versicherungspraxis ab.

Selbst der Referent des Versicherungsvertragsgesetzes von 1908, Staatssekretär Nieberding, eröffnete den Abgeordneten des Reichstagsplenums, „daß der Entwurf, abgesehen von einer Anzahl organisatorischer Bestimmungen und einer Anzahl von Grundsätzen mehr allgemeiner geschäftlicher Natur, im wesentlichen eine Zusammenfassung derjenigen Bedingungen enthält, unter welchen die Gesellschaften mit ihren Versicherten grundsätzlich die Verträge abschließen, d. h. eine Zusammenfassung der allgemeinen Versicherungsbedingungen“.⁹ Diese Anschauung spiegelt sich seitdem in zahlreichen Forschungsarbeiten wider. Bei Gärtner ist zum Beispiel die Rede davon, das heutige Versicherungsvertragsrecht stelle bloß eine „geglättete und bereinigte Deskription des vorgesetzlichen Ist-Zustandes“ dar.¹⁰ Duvinage urteilt, der Gesetzgeber habe hauptsächlich „ungeschriebenes Gewohnheitsrecht“ kodifiziert und sich dabei „in den meisten Fällen lediglich auf einige Randkorrekturen beschränkt“.¹¹ Schließlich begnügen sich Teile der modernen akademischen Literatur oft schlicht mit der sinngemäßen Feststellung, man habe bereits seit langem nachgewiesen, dass das Versicherungsvertragsgesetz von 1908 die geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen in gesetzliche Form gegossen habe.¹²

⁸ Malß, Betrachtungen (1862), S. 3.

⁹ Rede Nieberdings im Reichstag v. 22.01.1906 (25. Sitzung der 12. Legislaturperiode), abgedruckt in: Motive zum Versicherungsvertragsgesetz (Nachdruck 1963), S. 571, 572.

¹⁰ Gärtner (2. Aufl. 1980), S. 32.

¹¹ Duvinage (1987), S. 202.

¹² P. Koch, Geschichte der Versicherungswissenschaft (1998), S. 105, wiederum bezugnehmend auf Prölss, VersArch 14 (1942/43), 156, 176.